



Brüssel, den 14. Januar 2020
(OR. en)

8157/99
DCL 1

CIREA 36

FREIGABE

des Dokuments	ST 8157/99 RESTREINT
vom	29. Juni 1999
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Zusammenfassung der Beratungen über Sri Lanka

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 29. Juni 1999 (24.08)
(OR. en)

8157/99

RESTREINT

CIREA 36

AUFZEICHNUNG

des Generalsekretariats des Rates

für das CIREA

Betr.: Zusammenfassung der Beratungen über Sri Lanka

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Lage in Drittländern oder Regionen, aus denen Asylbewerber stammen, ist den Mitgliedstaaten mit der Bitte um aktualisierte Informationen ein Fragebogen zu der Situation in Sri Lanka übermittelt worden (Fernschreiben Nr. 4643/97 vom 11.11.1997 und Nr. 4749/97 vom 19.11.1997). Die Antworten der Mitgliedstaaten auf den Fragebogen sind in Dokument 5197/98 CIREA 5 RESTREINT + ADD 1 + ADD 2 wie angegeben wiedergegeben ⁽¹⁾.

Das Zentrum für Asylfragen (CIREA) hat auf seiner Tagung vom 19. und 20. Januar 1998 die Lage in Sri Lanka anhand einer Analyse dieser Antworten geprüft. Vertreter des UNHCR nahmen an einem Teil der Tagung teil und legten ein Hintergrundpapier zu der Frage der Flüchtlinge und Asylbewerber aus Sri Lanka vor (5465/98 CIREA 8).

Den Delegationen wird nachstehend die Zusammenfassung der vorerwähnten Prüfung auf der Grundlage der Analyse der Antworten der Mitgliedstaaten vorgelegt. Die wichtigsten Aspekte der auf der CIREA-Tagung vom 19. und 20. Januar 1998 stattgefundenen Erörterungen sind hierin einbezogen. Diese Zusammenfassung wurde dem CIREA in seiner Sitzung vom 26. März 1999 vorgelegt; dabei wurde beschlossen, daß sie als angenommen gilt, wenn die Mitgliedstaaten bis zum 12. April 1999 keine Einwände erheben. Dem Generalsekretariat sind keine Bemerkungen zugegangen.

⁽¹⁾ Spanien hat aufgrund seiner relativ geringen Asylbewerberzahl keine Antwort auf den Fragebogen, sondern gewisse statistische Angaben übermittelt, die in die Statistiken einbezogen worden sind.

**Zusammenfassung der Erörterungen über Sri Lanka
in der CIREA-Sitzung vom 19.-20. Januar 1998
auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten und dem UNHCR
übermittelten Informationen**

1. Überblick über die Situation

In sechs Mitgliedstaaten ist 1977 ein Rückgang der Zahl der Asylbewerber gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. In sechs Mitgliedstaaten ist eine Zunahme zu verzeichnen.

Die rückläufige Entwicklung, die in vier Mitgliedstaaten im Zeitraum 1993-1995 bei der Zahl der Asylbewerber aus Sri Lanka zu verzeichnen war, hat im Zeitraum 1996-1997 angehalten. In zwei Mitgliedstaaten hat sich die wachsende Bewerberzahl des Zeitraums 1993-1995 in eine rückläufige Bewerberzahl im Zeitraum 1996-1997 gewandelt - in einem dieser Mitgliedstaaten hat die wesentliche Zunahme aus dem Zeitraum 1993-1995 nicht weiter angehalten und die Bewerberzahl des Jahres 1997 entspricht in etwa der Zahl von 1993. In einem Mitgliedstaat ist im Zeitraum 1996-1997 eine relative Zunahme der Bewerberzahl gegenüber dem Zeitraum 1993-1995, in einem anderen Mitgliedstaat eine Stabilisierung der Situation zu verzeichnen. Zwei Mitgliedstaaten haben eine tendenzielle Zunahme der Bewerberzahl im Zeitraum 1996-1997 zu verzeichnen, jedoch liegen diese Zahlen unter denen von 1993.

Verglichen mit dem Zeitraum 1993-1995 ist die Rate der Anerkennungen in einem Mitgliedstaat leicht gestiegen und in acht Mitgliedstaaten zurückgegangen. Im Zeitraum 1996-1997 schwankte die Anerkennungsrate zwischen 0 % und 42,91 % und betrug EU-weit 11,84 % gegenüber 34,81 % im Zeitraum 1993-1995.

Wird die Zahl der Asylbewerber berücksichtigt, denen aus humanitären Gründen der Verbleib gestattet wurde, so schwankte die Zahl der Bewerber, denen der Verbleib gestattet wurde, zwischen 0 % und 42,91 % im Zeitraum 1996-1997 und betrug EU-weit 15,94 %.

Bei den Rückführungen reichen die mitgeteilten Zahlenangaben nicht aus, um eine allgemeine Tendenz zu belegen.

Die oben genannten Zahlen sind Näherungswerte und dienen nur dazu, die allgemeinen Tendenzen aufzuzeigen. Die beigefügten Tabellen enthalten ausführlichere Angaben.

o
o o

Ein Mitgliedstaat hat ein effizientes System für die Rückführung abgelehnter Asylbewerber eingeführt. Hierbei wird bestimmten Tamilen, bei denen davon ausgegangen wird, daß sie in Opposition zu ihren Behörden stehen, das Verbleibrecht zugesichert. Ein anderer Mitgliedstaat nimmt nunmehr eine skeptischere Haltung gegenüber den Asylanträgen ein.

Ein Mitgliedstaat erklärt die leichte Zunahme der Zahl der Asylanträge damit, daß im Juli 1997 ein interministerielles Rundschreiben für eine Regularisierung in Ausnahmesituationen veröffentlicht worden ist. Dies hat keinen Einfluß auf die Zahl der Anerkennungen, die nur aus Gründen der Familienzusammenführung zunimmt.

Ein Mitgliedstaat weist darauf hin, daß die Asylbewerber in der Mehrzahl Tamilen sind und ihre Anträge nicht anerkannt werden, weil sie Schutz im Süden und Westen Sri Lankas finden können.

Ein Mitgliedstaat stellt heraus, daß Flüchtlingen der Verbleib gestattet wird, wenn sie Berufung bei einem Gericht eingelegt oder ein anderes gerichtliches Ersuchen gestellt haben.

2. Änderungen in den Asylanträgen

Im allgemeinen sind keine wesentlichen Änderungen zu verzeichnen.

Ein Mitgliedstaat merkt an, daß die Asylbewerber weiterhin in nahezu allen Fällen Tamilen (Jaffna-Region) sind und sich in vielen Fällen zudem herausstellt, daß die Asylbewerber Verwandte in Europa haben.

Ein Mitgliedstaat weist darauf hin, daß weiterhin die gleichen Gründe angeführt werden:

- Kampfhandlungen im Norden des Landes
- Problem der Vertriebenen
- Kontrollen in Thandikulan
- Festnahmen und Inhaftierungen in Colombo.

Ein Mitgliedstaat erklärt, daß Asylbewerber weiterhin von Colombo über Singapur, Malaysia oder Moskau in sein Hoheitsgebiet gelangen. Eine neuentdeckte Route ist zu den bisherigen hinzugekommen, nämlich die Route Sri Lanka-Indien-Laos per Flugzeug, Laos-China per Bus und schließlich von China über Moskau per Eisenbahn.

Zwei Mitgliedstaaten heben hervor, daß die Zahl der Asylbewerberinnen zugenommen hat, wobei mitunter als Grund angeführt wird, daß die Töchter und Schwestern aufgefordert worden sind, der LTTE beizutreten.

In diesem Zusammenhang hat das UNHCR auf verlässliche Berichte über Zwangsrekrutierungen für LTTE-Militäraktionen junger Tamilen (unter Einbeziehung von Frauen und Minderjährigen) verwiesen. Jedoch sind Asylanträge, die ausschließlich mit der Furcht vor einer Zwangsrekrutierung durch die LTTE begründet werden, gegebenenfalls nicht für die Gewährung des Flüchtlingsstatus ausreichend. Was Berichte über die Zwangseintreibung von Geldmitteln durch die LTTE betrifft, so erinnerte das UNHCR daran, daß die LTTE ihr eigenes Abgabenerhebungssystem eingeführt hatte und Personen, die die von ihr kontrollierten Gebiete verlassen wollten, Ausreisegebühren auferlegte; dieses System brach im Oktober 1996 zusammen. Es läßt sich schwerlich beurteilen, ob ein Asylantrag, den der Antragsteller mit der Furcht begründet, dazu gezwungen zu werden, finanziell zu den LTTE-Aktivitäten beizutragen, für die Asylgewährung ausreichend ist; zusätzliche Aspekte und Umstände, die die individuelle Situation kennzeichnen, müssen in die Beurteilung einbezogen werden.

Das UNHCR hat keinerlei Informationen über Zwangseintreibungen von Geldmitteln durch die LTTE im Ausland.

Drei Änderungen sind von einem anderen Mitgliedstaat angemerkt worden:

- die Zunahme der Zahl der Asylbewerber aus Sri Lanka in den ersten zehn Monaten des Jahres 1997;
- eine verhältnismäßig größere Anzahl anhaltender Rechtsstreitigkeiten;
- nach jüngsten High-Court-Entscheidungen eine erhebliche Zunahme von vorgeblichen Erstanträgen, die von abgelehnten Asylbewerbern aus Sri Lanka gestellt werden. Hierzu können jedoch keine weiteren Erläuterungen gegeben werden, da die Rechtssachen noch anhängig sind.

Ein Mitgliedstaat gibt an, daß bis Oktober 1997 (gegenüber dem Vorjahr) die Zahl der Asylanträge leicht zurückgegangen ist. Zudem hat es erheblich weniger Anerkennungen und positive Entscheidungen nach den einschlägigen Vorschriften des Ausländergesetzes gegeben.

3. Änderungen bei der Handhabung der Asylanträge durch die Mitgliedstaaten

Es sind im allgemeinen keine wesentlichen Änderungen zu verzeichnen.

Ein Mitgliedstaat hat die von den Oberverwaltungsgerichten geübte Praxis übernommen, davon auszugehen, daß Tamilen aus dem Norden Sri Lankas eine inländische Alternative der Flucht in den Süden oder Westen des Landes zur Verfügung steht. Entsprechend besteht insbesondere für jüngere Tamilen grundsätzlich keinerlei Aussicht auf Asylgewährung.

Das UNHCR hat seinen Standpunkt zu dem Begriff der inländischen Fluchtalternative im Zusammenhang mit Sri Lanka erneut dargelegt. Generell ist das UNHCR nicht gegen die Anwendung dieses Begriffs, solange eine sichere und dauerhafte Alternative zur Verfügung steht, jedoch sollte hierbei jeder Einzelfall unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände beurteilt werden. Wenngleich die Lebensbedingungen in Jaffna weiterhin schwierig sind, dürfte die Stadt zur Zeit ruhiger und weniger problematisch als Colombo sein. Personen, die vor LTTE-Übergriffen im Norden flüchten, finden nicht notwendigerweise Schutz in Colombo; viel hängt von den individuellen Umständen und dem persönlichen Hintergrund ab. Ist die Furcht eines Bürgers oder einer Bürgerin vor Verfolgung durch die LTTE begründet, so kann er oder sie keinen sicheren Schutz in Colombo oder anderenorts im Lande finden, da die LTTE diese Person auch dort verfolgen kann. Bevor also eine solche Fluchtalternative geltend gemacht wird, sollten die Umstände in jedem Einzelfall geprüft werden.

4. Änderungen bei der Beurteilung der allgemeinen Bedingungen oder spezifischen Situationen im Zusammenhang mit Sri Lanka

Es sind im allgemeinen keine wesentlichen Änderungen zu verzeichnen.

Ein Mitgliedstaat gibt an, daß seine Ausländerbehörde festgestellt hat, daß die Tamilen mehr als bisher kontrolliert/verhört werden und daß in Colombo und anderen Orten, insbesondere an Ortsausgängen, zahlreiche und ausgedehnte Sicherheitsmaßnahmen angewandt werden. Nach Auffassung der Ausländerbehörde sind diese Sicherheitsmaßnahmen jedoch nicht so geartet und haben sie nicht ein solches Ausmaß, daß sie als mit einer Verfolgung nach den einschlägigen Vorschriften des Ausländergesetzes (Genfer Konvention) vergleichbar angesehen werden könnten.

Ein Mitgliedstaat verweist auf einen aktualisierten offiziellen Bericht über die Lage in Sri Lanka, der von seinem Minister für auswärtige Angelegenheiten am 24. Juli 1997 veröffentlicht und den anderen Delegationen übermittelt worden ist (11979/97 CIREA 88). In den Bericht sind genaue Angaben zum Schicksal von vier Tamilen, die von den EU-Ländern 1996-1997 nach Sri Lanka zurückgeführt wurden und Probleme mit den dortigen Behörden hatten, vorgelegt worden; dabei wurde die Ansicht vertreten, daß sich die Lage in Sachen Menschenrechtsverletzungen seit dem letzten Bericht verschlechtert hat. Der Staatssekretär für Justiz hat in einem Schreiben vom 19. September 1997 die Zweite Kammer des Parlaments davon unterrichtet, daß er die Politik der Zulassung fortsetzt.

Das UNHCR berichtete, daß die Aufgabe der Überwachung und Meldung von Menschenrechtsverletzungen, wie sie in der Vergangenheit von der Task Force für Menschenrechte wahrgenommen wurde, von der Nachfolgeeinrichtung, der jetzigen Menschenrechtskommission, nicht wirklich ernst genommen wird. Diese Kommission kommt offensichtlich nur langsam voran und hat den Informationen zufolge bislang Inhaftierten bei Polizei und Armee keine Besuche abgestattet, keine Ermittlungen über Beschwerden geführt und keine effizienten Maßnahmen zur Verhütung von Übergriffen getroffen. Das UNHCR kann zwar nicht feststellen, daß es systematisch erneut zu groben Menschenrechtsverletzungen kommt, jedoch liegen Berichte über Folterungen und Mißhandlungen von Tamilen in polizeilicher und militärischer Haft vor. Zwar sind die Asylbewerber gegebenenfalls nicht in der Lage, ihre Anträge durch Verweise auf systematische und weitverbreitete Menschenrechtsverletzungen zu untermauern, jedoch können der persönliche Hintergrund und die spezifischen Umstände, die für den Antragsteller oder die Antragstellerin von Bedeutung sind, gegebenenfalls dazu beitragen, daß die Furcht vor Verfolgung als begründet anzusehen ist.

Dem UNHCR zufolge sind in der politischen Situation oder der Menschenrechtssituation des Landes seit Anfang 1997 keine wesentlichen Änderungen eingetreten. In Colombo und Umgebung jedoch hat die LTTE ihre Aktivitäten verstärkt, was im Oktober 1997 zu einem Autobombenanschlag führte, bei dem über zehn Zivilisten getötet wurden; die Folge war eine Verschärfung der Sicherheitsmaßnahmen und eine Zunahme willkürlicher Festnahmen und kurzfristiger Inhaftierungen. Zu den abgelehnten Asylbewerbern, die im Rahmen des Rückführungsprogramms Schweiz-Sri Lanka zurückgeführt werden, gehörten solche für kurze Zeit inhaftierte Personen; eine zurückgeführte Person wurde während der Haft mißhandelt; eine andere wurde für längere Zeit in Haft gehalten, nachdem sie in einem Brief beschuldigt worden war, ein LTTE-Aktivist zu sein. Allerdings dürfte es sich hier um vereinzelte Fälle handeln, da keine Berichte darüber vorliegen, daß Rückkehrer aus anderen Ländern, so auch eine recht große Gruppe von Rückkehrern aus Australien (70 in den letzten sechs Monaten) festgenommen oder inhaftiert worden sind. Alle im Flughafen von Colombo eintreffenden Rückkehrer werden nunmehr von der Nachrichtendienstabteilung der Sicherheitskräfte befragt, jedoch hat die Anwendung dieses neuen Verfahrens noch nicht zu Festnahmen von Rückkehrern geführt. Die Verschärfung der Sicherheitsmaßnahmen hat nicht ein Klima geschaffen, das schärfere Verfolgung mit sich bringen würde.

5. Standpunkt der Mitgliedstaaten zu den Bedingungen für eine Rückführung abgelehnter Asylbewerber

Es sind keine wesentlichen Änderungen zu verzeichnen: Die meisten Mitgliedstaaten begründen die Ablehnung der Asylanträge von Staatsangehörigen Sri Lankas mit der inländischen Fluchtalternative.

Bestimmte Einzelheiten wurden angegeben:

- Abgelehnte Asylbewerber müssen bei einer Zwangsrückführung nach Sri Lanka auf jeden Fall über gültige Reisedokumente verfügen.
- Ein genereller Abschiebestopp besteht nicht, jedoch wird die Rückführung abgelehnter Asylbewerber sehr behutsam gehandhabt (lediglich 135 Fälle von 4.500 abgelehnten Antragstellern). Colombo und die westlichen und südlichen Teile des Landes sind für abgelehnte Asylbewerber und freiwillige Rückkehrer hinreichend sicher.
- Die abgelehnten Asylbewerber verfügen bei der Abschiebung über Reisedokumente, die sie über die Botschaft Sri Lankas in einem anderen Mitgliedstaat erhalten. Ist der abgelehnte Asylbewerber kooperationswillig, so wird er ohne polizeiliche Begleitung abgeschoben und erhält ein Schreiben, in dem sein Status als abgelehnter Asylbewerber bescheinigt wird. Ist der abgelehnte Asylbewerber, der zurückgeführt werden soll, nicht kooperationswillig, so erfolgt die Abschiebung mit polizeilicher Begleitung. In beiden Fällen werden sowohl die Botschaft Sri Lankas in dem anderen Mitgliedstaat als auch verschiedene Organisationen/Behörden in Colombo (einschließlich des UNHCR) unterrichtet. Können Reisedokumente nicht beschafft werden, so erfolgt die Abschiebung mit polizeilicher Begleitung und wird die Ausländerbehörde in Sri Lanka über die Abschiebung unterrichtet.
- Abgelehnten Asylbewerbern wird eine kurze Frist eingeräumt, um das Land freiwillig zu verlassen, soweit sie nicht unter die "Nicht-Zurückweisungs-Klausel" des Artikels 33 des Genfer Abkommens fallen.
- Abgelehnte Asylbewerber, für die keine anderen Gründe für einen Verbleib im Mitgliedstaat bestehen, werden als illegal anwesende Ausländer behandelt.
- Nachdem die Kammer "Einheitlichkeit des Rechts" des Obersten Gerichts (REK) eines Mitgliedstaats am 13. März 1997 eine Entscheidung erlassen hatte, die die vom Staatssekretär für Justiz verfolgte Politik bestätigte, und nachdem ein Rückführungsabkommen am 10. September 1997 unterzeichnet worden ist und seit dem 24. Oktober 1997 in Kraft ist, sind die Rückführungen nach Sri Lanka wiederaufgenommen worden.

Nach neueren Auskünften (November 1997) über die Situation der Tamilen in Sri Lanka ist nicht anzunehmen, daß alle Tamilen bei der Rückkehr nach Sri Lanka Gefahr laufen, menschenunwürdig behandelt zu werden: 7 Personen sind bis Ende Dezember 1997 zurückgeführt worden.

Damit abgelehnte tamilische Asylbewerber aus dem Norden und Osten Sri Lankas bei der Rückkehr nicht als der LTTE-Mitgliedschaft Verdächtige angesehen werden, erhalten sie sowohl ein Dokument, das ihre Identität bezeugt, als auch ein Dokument, das benutzt werden kann, um nachzuweisen, daß sie in Colombo nach ihrer Rückkehr aus dem Ausland eingetroffen sind.

- Ein Mitgliedstaat führt Asylbewerber, deren Antrag abgelehnt worden ist, auf dem Luftweg nach Sri Lanka zurück, solange keine Hindernisse nach Abschnitt 37 des Ausländergesetzes (Gefahr einer unmenschlichen Behandlung oder Bestrafung oder Gefahr der Todesstrafe) vorliegen. Das Vorliegen solcher Hindernisse wird aufgrund der in jedem Einzelfall gegebenen Sachverhalte beurteilt. Dies bereitet bislang keine Schwierigkeiten.
- Ein anderer Mitgliedstaat ist der Auffassung, daß einer Rückführung abgelehnter Asylbewerber nach Sri Lanka (sowohl auf freiwilliger Basis als auch zwangsweise) keine Hindernisse entgegenstehen. Die Behörden tun ihr Möglichstes, um Rückkehrern einen Paß oder Ausweispapiere zu beschaffen, jedoch wird das Fehlen von Ausweispapieren nicht als ein unüberwindliches Hindernis für eine Rückführung angesehen.
- Abgelehnte srilankische Antragsteller sind nach Colombo zurückgeführt worden. Die Rückführung erfolgt entweder auf freiwilliger Basis oder zwangsweise. Zwangsrückführungen werden von der Polizei durchgeführt, die die Rückkehrer nach Colombo begleitet.

Außer von der Schweiz liegen dem UNHCR keine weiteren Auskünfte über Festnahmen oder Inhaftierungen abgelehnter Antragsteller, die nach Sri Lanka zurückgeführt worden sind, vor. Gegenüber anderen Ländern als der Schweiz nimmt das Amt nämlich keine "passive" Überwachungsaufgabe in bezug auf Rückführungen wahr. Das UNHCR tritt bei den diplomatischen Vertretungen von Ländern, die ähnliche Rückführungsabkommen schließen (die Niederlande, Dänemark) dafür ein, daß die Situation der rückgeführten Personen überwacht wird. Entscheidend ist, daß solche Personen über gültige Reisedokumente verfügen, damit in diesem Fall sowohl die Einreise nach Sri Lanka als auch anschließend die Sicherstellung des freien Personenverkehrs innerhalb Sri Lankas erleichtert wird. Die regelmäßigen Sicherheitskontrollen in Colombo und anderenorts sind ein Beweis dafür, daß jederzeit Ausweispapiere mitgeführt werden müssen.

6. Hilfe für Personen, die in ihr Herkunftsland zurückgeführt werden

Einige Mitgliedstaaten haben hierzu keine Angaben gemacht.

Aus den Angaben der anderen Mitgliedstaaten ergibt sich folgendes Bild:

- Fünf Mitgliedstaaten leisten keine Hilfe. Einer dieser Mitgliedstaaten ist der Auffassung, daß internationale Hilfsorganisationen (Amnesty International und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz) und andere internationale Organisationen (so z.B. das UNHCR) mit einer Ständigen Vertretung in Sri Lanka eher in der Lage sind, zu beurteilen, wie und in welchem Umfang den Rückkehrern in Zusammenarbeit mit der Regierung Sri Lankas Hilfe zu gewähren ist.
- Zwei Mitgliedstaaten gewähren ausschließlich die Hilfe, die in dem REA-Programm (IOM) für ihr Land vorgesehen ist; in einem dieser Staaten kann ergänzend hierzu für mittellose freiwillige Rückkehrer aus 18 Herkunftsländern, darunter Sri Lanka, eine zusätzliche Rückführungshilfe aus dem von der Regierung unterstützten Rückführungsprogramm (GARP, das auch von der IOM verwaltet wird) gewährt werden.
- Ein Mitgliedstaat gewährt dahingehend Hilfe, daß er die Rückreise von Personen, die freiwillig ihren Asylantrag oder den bei einem Gericht eingelegten Einspruch zurückziehen, organisiert und bezahlt.
- Ein Mitgliedstaat gewährt Rückführungshilfe und übernimmt die Reisekosten für freiwillige Rückkehrer (Flüchtlinge und Asylbewerber, die eine Aufenthaltsgenehmigung aus humanitären Gründen oder zur Schutzgewährung erhalten haben). Für abgelehnte Asylbewerber werden nur die Reisekosten übernommen. Familien wird höchstens der doppelte Betrag der Hilfe gewährt, die einer Einzelperson zusteht. In Ausnahmefällen kann die Rückführungshilfe Asylbewerbern gewährt werden, die ihren Asylantrag zurückziehen. Die Hilfe wird durch Zuwendungen der Gemeinschaft in dem Mitgliedstaat, in dem der Antragsteller sich aufhält, finanziert.

7. Einbeziehung anderer Organisationen bei der Rückführung abgelehnter Asylbewerber in ihr Herkunftsland

Einige Mitgliedstaaten haben hierzu keine Angaben gemacht.

Aus den Angaben der anderen Mitgliedstaaten ergibt sich folgendes Bild:

- Drei Mitgliedstaaten wenden sich nicht an andere Organisationen.
- Drei Mitgliedstaaten wenden sich an die IOM und/oder andere Organisationen (z.B. Caritas).
- Zwei Mitgliedstaaten wenden sich an das UNHCR.
- Ein Mitgliedstaat unterrichtet das UNHCR und das Rote Kreuz in Colombo über Abschiebungen.

8. Rückführungsabkommen mit den zuständigen Behörden Sri Lankas

Nur ein Mitgliedstaat hat ein Rückübernahme-Abkommen mit den Behörden Sri Lankas geschlossen (10. September 1997). Hierin wurde Einigung über die Vorkehrungen für die Rückführung von Asylbewerbern aus Sri Lanka erzielt, deren Antrag nach Prüfung des Begehrens abgelehnt worden ist. Im ersten Jahr sollen 350 Personen, die nicht im Besitz eines individuellen Reisedokuments sind, nach Sri Lanka zurückkehren können. Eine Evaluierung der Durchführung des Abkommens soll Mitte 1998 stattfinden. Im Hinblick auf die Bestimmung der Staatsangehörigkeit und die Erstellung von Reisedokumenten haben sich die Behörden Sri Lankas zur Zusammenarbeit bereit erklärt.

Das UNHCR wies auf ein Abkommen hin, das die Regierungen der Schweiz und Sri Lankas 1995 über die Rückführung abgelehnter Asylbewerber aus der Schweiz geschlossen haben. Das Abkommen sieht unter anderem eine "passive" Überwachungsrolle des UNHCR vor.

9. Rückführungen in sichere Drittländer

Drei Mitgliedstaaten machen Angaben zu Abschiebungen, die in andere Länder als nach Sri Lanka erfolgen.

Als Antwort auf Fragen zu den Aktivitäten der LTTE und der Möglichkeit, Ausschlußbestimmungen anzuwenden (Artikel 1 f) erklärte das UNHCR, daß man bei der Anwendung solcher Klauseln größte Vorsicht walten lassen sollte und sie zu keinem Zeitpunkt herangezogen werden dürften, um die Zulässigkeit eines Asylantrags zu bestimmen. Personen, die an paramilitärischen oder bewaffneten LTTE-Aktivitäten beteiligt waren, könnten sich zwar Handlungen schuldig gemacht haben, die unter die Ausschlußbestimmungen fallen, jedoch ist eine LTTE-Mitgliedschaft allein kein ausreichender Grund, um die Ausschlußklauseln anzuwenden. Dem UNHCR sind Asylanträge von LTTE-Mitgliedern aus jüngster Zeit nicht bekannt, und zwar höchstwahrscheinlich deshalb, weil die an LTTE-Aktivitäten beteiligten Personen Schutz in LTTE-kontrollierten Gebieten im Norden und Osten fänden. LTTE-Mitglieder, die sich im Ausland befinden, können allerdings eine begründete Furcht vor Verfolgung geltend machen, wenn sie (zwangsweise) zurückgeführt werden.

In diesem Zusammenhang wurde von den Mitgliedstaaten bestätigt, daß sie die Ausschlußklauseln auf LTTE-Mitglieder nicht anwenden. Ein Mitgliedstaat gab an, daß die LTTE in seinem Hoheitsgebiet ein Informationsbüro unterhält und von Tamilen Gelder für die Organisation erpreßt. Ein anderer Mitgliedstaat merkte an, daß in einem Fall der "Ausschluß" eines tamilischen Flüchtlings vom Staatsrat (Artikel 1 f des Genfer Abkommens) bestätigt wurde, und zwar aufgrund eines Bombenanschlags, den der Betreffende ausführte. Ein ähnlicher Fall wurde von einem zweiten Mitgliedstaat angeführt.

Ein Mitgliedstaat gab an, daß die meisten srilankischen Asylbewerber Tamilen sind, die nach eigenen Angaben enge Beziehungen zur LTTE unterhalten, einschließlich durch Zwangsrekrutierung. Dies kann vielfach nicht nachgewiesen werden, und eine Entscheidung wird somit erst später getroffen, wenn geklärt ist, wie mit ihnen umzugehen ist.

○
○ ○

Acht Mitgliedstaaten führen Asylbewerber in sichere Drittländer zurück:

- Seit Erfassung der entsprechenden Daten (Oktober 1996) sind 2 srilankische Antragsteller von einem Mitgliedstaat nach Polen, 2 nach der Tschechischen Republik und 3 nach der Schweiz zurückgeführt worden.
- Ein Mitgliedstaat gab an, daß sich dieses Problem im Zusammenhang mit srilankischen Staatsangehörigen noch nicht gestellt hat.
- Ein dritter Mitgliedstaat gab an, daß 50 srilankische Antragsteller im Jahre 1996 und 55 im Jahre 1997 (Januar - Oktober) in sichere Drittländer zurückgeführt worden sind.

◦
◦ ◦

z.E. Anwendung des Dubliner Übereinkommens (Schengener Übereinkommens) für die Rückführung in EU-Mitgliedstaaten.

DECLASSIFIED

STATISTIKEN
(AUSZÜGE AUS DEN ANTWORTEN AUF DEN FRAGEBOGEN ÜBER SRI LANKA)

Frühere Zahlenangaben für 1996 oder 1997 haben sich womöglich in diesen Tabellen geändert, da einige Mitgliedstaaten seit der letzten Analyse ihre Daten aktualisiert haben.

	B	DK	D	GR	E	F	IRL	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK ⁽¹⁾	EU
Asylbewerber srilankischer Staatsangehörigkeit																
1996	99	299	4.982	16	16	1.169	0	1	0	1.483	49	0	37	42	1.340	9.533
1997	144	148	3.989	29	10	1.520 ⁽²⁾	0	8	0	1.497	7	3	25	34	1.830	9.244
Entwicklung 96/97	+45	-151	-993	+13	-6	+351	-	+7	-	+14	-42	+3	-8	-8	+490	-289
%	+45,45	-50,50	-19,93	+81,25	-37,5	+30,02	-	+700	-	+0,94	-85,71	-	-32,43	-19,04	+36,56	-3,03
SUMME I (96/97)	243	447	8.971	45	26	2.689	0	9	0	2.980	56	3	62	76	3.170	18.777
Entwicklung 93/95 %	-90,50	+92,06	+77,31	-33,33	-47,36	-61,07	0	-73,07	-	-30,86	-40,62	-	-70,17	-77,47	+5,34	-2,26
SUMME (93/95)	236	684	14.141	10	32	5.648	6	46	0	5.028	70	2	92	376	6.385	32.756
Gesamtzahl der Asylanträge																
1996	12.433	5.893	116.367	1.635	4.730	17.405	1.179	675	240	22.857	6.991	216	711	5.753	29.640	226.725
1997	11.787	5.100	104.353	4.376	4.975	20.968 ⁽²⁾	3.883	1.847	427	34.443	6.719	245	973	9.662	32.500	242.258
% srilankische Anträge/Gesamtzahl der Anträge 96	0,79	5,07	4,28	0,97	0,33	6,71	0	1,14	0	6,48	0,70	0	5,20	0,73	4,52	4,21
% 93-95	0,44	2,61	2,43	0,30	0,11	7,65	0,68	0,94	0	4,28	0,44	0,07	2,47	0,57	5,07	2,98

Zahl srilankischer Asylbewerber in abnehmender Reihenfolge: - 1996/1997: D, NL, UK, F, DK, B, S, FIN, A, GR, E, I, IRL/L.

- 1993/1995: D, UK, F, NL, DK, S, B, FIN, A, I, E, GR, IRL, P, L.

Prozentsatz srilankischer Asylbewerber verglichen mit der Gesamtzahl der Asylanträge, in abnehmender Reihenfolge:

- 1996: F, NL, FIN, DK, UK, D, I, GR, S, B, A, E, IRL/L/P.

- 1993/1995: F, UK, NL, DK, FIN, D, I, IRL, S, B/A, GR, E, P, L.

(1) Familienangehörige nicht einbezogen. Zahlen sind auf jeweils 5 auf- oder abgerundet.

(2) Januar 97 - November 97.

STATISTIKEN
(AUSZÜGE AUS DEN ANTWORTEN AUF DEN FRAGEBOGEN ÜBER SRI LANKA)

	B	DK	D	GR	E	F	IRL	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK	EU
Asylbewerber, die als Flüchtlinge anerkannt wurden																
1996	0	12	646	7	-	632	0	-	0	27	0	0	1	0	5	1.330
1997	1	1 ⁽²⁾	252 ⁽¹⁾	-	-	583 ⁽²⁾	0	1 ⁽²⁾	0	16 ⁽²⁾	0 ⁽²⁾	0	0 ⁽²⁾	0 ⁽³⁾	55	909
SUMME III	1	13	898	7	-	1.215	0	1	0	43	0	0	1	0	60	2.239
% Anerkennungen 1996	0	4,01	12,96	43,75	-	48,84	0	0	0	1,82	0	-	2,70	0	0,37	13,95
% Anerkennungen 1997	0,69	0,67	7,21	0	-	38,35	0	12,50	0	1,06	0	0	0	0	3,00	9,83
% Anerkennungen 1996-1997																
% SUMME III / SUMME I	0,41	2,90	10,59	15,55	-	42,91	0	11,11	0	1,44	0	0	1,96	0	1,89	11,92
% Anerkennungen 1993-1995	0,84	7,60	43,32 ⁽⁵⁾	20	21,87	74,68	0	15,21	0	18,73	2,85	0	5,43	0,53	0,62	34,81
Asylbewerber, deren Verbleib aus humanitären oder anderen Gründen genehmigt wurde																
1996	0	64	229 ⁽⁴⁾	0	-	0	-	-	0	202	0	0	2	2	25	524
1997	0	31 ⁽²⁾	74 ⁽⁴⁾	0	-	0	1	-	0	130	0	0	0 ⁽²⁾	0 ⁽³⁾	15	251
SUMME IV	0	95	303	0	-	0	1	-	0	332	0	0	2	2	40	775
% SUMME IV / SUMME I	0	21,25	3,57	0	-	0	-	-	0	11,14	0	0	3,92	3,12	1,26	4,12
SUMME 96/97: % Anerkennungen + % Personen, deren Verbleib genehmigt wurde	0,41	24,16	14,16	15,55	-	42,91	-	11,11	0	12,58	0	0	5,88	3,12	3,15	16,05
SUMME 93/95: % Anerkennungen + % Personen, deren Verbleib genehmigt wurde	0,84	29,53	43,32	20	-	74,68	0	15,21	0	19,38	2,85	0	5,69	0,56	2,7	45,74

Zahl anerkannter Flüchtlinge in abnehmender Reihenfolge: - 1996/1997: F, D, UK, NL, DK, GR, B/I/FIN, IRL/L/A/P/S.
- 1993/1995: D, UK, F, NL, DK, S, B, FIN, A, I, E, GR, IRL, P.

Prozentsatz der Anerkennungen in abnehmender Reihenfolge: - 1996/1997: F, GR, I, D, DK, FIN, UK, NL, B, IRL/L/A/P/S.
- 1993/1995: F, D, GR, NL, DK, FIN, B, UK, S, IRL/P.

- (1) Januar 97 - Oktober 97.
- (2) Januar 97 - November 97.
- (3) Januar 97 - September 97.
- (4) Ab 1995 wurde der Abschiebungsschutz gemäß Paragraph 51 des deutschen Ausländergesetzes angewandt. (1996 = 229; 1997 = 58). Ist das Vorliegen der Voraussetzungen unanfechtbar festgestellt, genießt der Betreffende ebenfalls die Rechtsstellung eines anerkannten Flüchtlings im Sinne der Genfer Konvention. Die Zahl berücksichtigt auch Personen, für die Abschiebungshindernisse gemäß Paragraph 53 des Ausländergesetzes vorliegen. (1997 = 16).
- (5) Einschließlich des Abschiebungsschutzes gemäß Paragraph 51 des Ausländergesetzes.

STATISTIKEN
(AUSZÜGE AUS DEN ANTWORTEN AUF DEN FRAGEBOGEN ÜBER SRI LANKA)

	B	DK	D	GR	E	F	IRL	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK	EU
Asylbewerber, die abgelehnt wurden																
1996	*	99	*	9	-	1.348	0	265 ⁽⁵⁾	0	2.606	36	0	-	-	2.115	6.478
1997	77	75 ⁽³⁾	3.840 ⁽²⁾	27	-	1.310 ⁽³⁾	0	242 ⁽¹⁾⁽⁵⁾	0	2.115 ⁽³⁾	34 ⁽³⁾	2	-	-	1.710	9.432
SUMME V	77	174	3.840	36	-	2.658	0	507	0	4.721	70	2	-	-	3.825	15.910
% SUMME V / SUMME I	31,68	38,92	42,80	80	-	98,84	0	5.633,3	0	158,42	129,6	66,60	-	-	120,66	84,73
Asylbewerber, die zurückgeführt wurden																
1996	*	*	98	-	-	*	-	12	0	-	0	0	-	*	75	185
1997	16 ⁽²⁾	33 ⁽⁴⁾	135 ⁽²⁾	-	-	76 ⁽¹⁾	-	6 ⁽¹⁾	0	-	0	2	-	19 ⁽¹⁾⁽⁶⁾	90	377

* Nicht verfügbar - keine Angaben.

- (1) Januar 97 - September 97.
 (2) Januar 97 - Oktober 97.
 (3) Januar 97 - November 97.
 (4) Davon 26 nach Sri Lanka.
 (5) Angewiesen, das Hoheitsgebiet zu verlassen.
 (6) Davon 11 nach Sri Lanka.